

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/019 von Jan Kirchmayr: «Überfüllte Sek1-Klassen im Baselbiet?»

2021/19

vom 10. Mai 2022

1. Text der Interpellation

Am 14. Januar 2021 reichte Jan Kirchmayr die Interpellation 2021/019 «Überfüllte Sek1-Klassen im Baselbiet?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 640) ist unter Paragraph 11 Abs. 1 lit. c geregelt, dass die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse in der Sekundarschule für das Anforderungsniveau A 20 Schülerinnen und Schüler und für das Anforderungsniveau E und P 24 Schülerinnen und Schüler beträgt. Während für das Niveau A keine Richtzahl festgelegt ist, liegt diese für das Anforderungsniveau E und P bei 22 Schülerinnen und Schüler.

Gemäss §12 der Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) erfolgt die Klassenbildung für die Sekundarstufe 1 innerhalb der sieben Sekundarschulkreisen des Kantons. Ausserhalb des Klassenbildungsprozesses entscheidet die Schulleitung über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in eine Klasse. Da die Klassenbildung meistens bis im März abgeschlossen ist, die Niveauwechsel und Remotionen aber auf den Schuljahreswechsel im Sommer stattfinden, führt dies teilweise zu einem Überschreiten der gesetzlich festgelegten Höchstzahl.

In der Beantwortung der [Interpellation 2017/232](#) «Klassenbildung Sekundarstufe I, SJ 17/18» schrieb der Regierungsrat, dass in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 jeweils sieben Klassen zu gross waren. Überfüllte Klassen führen zu verschiedenen Herausforderungen und können die Qualität des Unterrichts beeinträchtigen: So sind die bestehenden Klassenzimmer oftmals zu klein oder Laborplätze existieren nicht, etc.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie läuft die Klassenbildung im Kanton Basel-Landschaft auf der Sekundarstufe 1 ab?
2. In wie vielen Sek1-Klassen im Kanton Basel-Landschaft wird die Höchstzahl an Schülerinnen und Schüler überschritten? Bitte aufgeschlüsselt nach Niveau und Sekundarschulkreis über die vergangenen fünf Jahre aufzeigen.
3. Falls in den Antworten auf Frage 2 Auffälligkeiten erkennbar sind: Wie sind diese zu erklären?

4. *Ein Überschreiten der Höchstzahl verstösst gegen Paragraph 11 des Bildungsgesetzes. Wie rechtfertigt der Regierungsrat entsprechende Überschreitungen der Höchstzahl? Auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese Verstösse vollzogen?*
5. *Inwiefern führt mangelnder Raum (keine zusätzlichen Klassenzimmer vorhanden, die die Bildung einer neuen Klasse im Schulkreis ermöglichen) zum Überschreiten der Höchstzahlen auf der Sekundarstufe 1?*
6. *Wie können sich Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern einer bestehenden Klasse, die überfüllt wird, gegen das Überschreiten der Höchstzahl und somit gegen einen Verstoß gegen das Bildungsgesetz wehren?*
7. *Nach welchen Kriterien bewilligt das AVS eine Überschreitung der Höchstzahlen? Und wie oft wurde ein solcher Antrag einer Schulleitung in den letzten fünf Jahren abgelehnt?*
8. *Bedarf die Überschreitung der Höchstzahl in klassengemischten Kursen wie Sport und Bildnerischem Gestalten auch einer Bewilligung des AVS?*
9. *Wie würden sich Senkungen der Richtzahl auf dem Niveau E und P auf das Überschreiten der Höchstzahlen auswirken?*
10. *Auf dem Niveau A existiert keine gesetzlich festgeschriebene Richtzahl. Weshalb? Würde die Einführung einer Richtzahl überfüllten Klassen auf dem Niveau A nicht entgegenwirken?*
11. *Welche Entlastungsmöglichkeiten bietet der Kanton Lehrpersonen an, die in überfüllten Klassen unterrichten? Werden diese von den Schulen auch genutzt?*
12. *Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um überfüllte Klassen zu vermeiden?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Klassenbildung für die Sekundarschulen findet jährlich jeweils von Januar bis März statt. Der Fokus liegt auf der Bildung der neuen 1. Klassen der Sekundarschulen. Massgebend für die Klassenbildung sind die gesetzlich vorgegebenen Richt- und Höchstzahlen. Gemäss § 13 der Verordnung für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#)) ist mit der Bewilligung durch das Amt für Volksschulen (AVS) Ende März die Klassenbildung abgeschlossen. Im Rahmen der Klassenbildung liegt bei allen Klassen die Anzahl Schülerinnen und Schüler unter der Höchstzahl. In den neugebildeten ersten Klassen bleibt dies in der Regel auch bis zum Schuljahresbeginn so.

Im März werden auch die bestehenden, zukünftigen 2. und 3. Klassen überprüft. Durch Remotionen, Niveauwechsel, Zu- und Wegzüge verändern sich die Klassengrössen. Ausserhalb des Klassenbildungsprozesses entscheidet die Schulleitung über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in eine Klasse. Die Schulleitungen sprechen sich, bei einer Überschreitung der Höchstzahlen, innerhalb des Schulkreises ab. Sie prüfen dabei drei Varianten «Zuweisung an einen anderen Standort im Schulkreis», «Beantragung einer zusätzlichen Klasse» oder «Beantragung der Überschreitung der Maximalzahl». Dabei werden pädagogische und organisatorische Gesichtspunkte betrachtet.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie läuft die Klassenbildung im Kanton Basel-Landschaft auf der Sekundarstufe 1 ab?*

Im Januar finden in der Primarschule jeweils die Übertrittsgespräche statt. Daraus resultieren die Entscheide für die Zuteilung zu den einzelnen Leistungszügen oder die Anmeldung zur Übertrittsprüfung. Mit den Entscheiden aus den Übertrittsprüfungen stehen die Gesamtzahlen der einzelnen Schülerinnen und Schüler für die neuen 1. Klassen an den Sekundarschulstandorten fest. Gemäss § 12 der Verordnung für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#)) erfolgt die Klassenbildung für die Sekundarschulen innerhalb der sieben Sekundarschulkreise.

Innerhalb der Sekundarschulkreise beraten die Schulleitungen die optimale Bildung und Verteilung der neuen 1. Klassen. Dabei müssen die Vorgaben gemäss §11 des Bildungsgesetzes (SGS 640) bezüglich der Klassengrössen eingehalten werden. Weiter müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: möglichst geringe Anzahl an Zuweisungen an einen anderen Sekundarschulstandort als den üblichen, der Schulweg und die bestehenden Strukturen der Schule (Personal, Raumstruktur).

An einer Koordinationssitzung mit dem AVS wird der Vorschlag der Schulleitungen beraten. Dabei werden alle möglichen Varianten verglichen, pädagogische oder organisatorische Argumente gewichtet und die bestmögliche Variante favorisiert. Das AVS überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Anschliessend stellt das AVS der Direktionsvorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) die Klassenbildung der einzelnen Schulkreise vor. Dabei wird die Klassenbildung ein zweites Mal überprüft und aufgrund der pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkte gewichtet.

Nach Abschluss der Besprechung erteilt das AVS gemäss §13 der Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) die Bewilligung für die Klassenbildung.

Die definitive Klassenbildung wird den Schulleitungen umgehend mündlich und schriftlich mitgeteilt. Damit kann an den Sekundarschulstandorten die Pensen- und Personalplanung für das neue Schuljahr umgesetzt werden. Gleichzeitig startet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Recht der BKSD der Prozess für notwendige Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an einen anderen Schulstandort innerhalb des Schulkreises.

2. *In wie vielen Sek1-Klassen im Kanton Basel-Landschaft wird die Höchstzahl an Schülerinnen und Schüler überschritten? Bitte aufgeschlüsselt nach Niveau und Sekundarschulkreis über die vergangenen fünf Jahre aufzeigen.*

KLASSEN	2016/2017			2017/2018			2018/2019			2019/2020			2020/2021			5 Jahre								
	Total	A	E	P	Total	A	E	P	Total	A	E	P	Total	A	E	P	Total	A	E	P				
A Laufental (ohne Laufental P)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B Birseck	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	3	0	2	1	0	0	0	0	4	0	3	1
C Birsigtal	3	1	0	2	0	0	0	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	2	1	2
D Rheintal	1	1	0	0	3	1	0	2	1	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	6	3	0	3
E Ergolz 1	0	0	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	2	1	1	0	2	0	2	0	8	5	3	0
F Ergolz 2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
G Frenkentaler	2	0	1	1	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	3	1
Total	6	2	1	3	6	3	1	2	8	5	3	0	6	1	3	2	2	0	2	0	28	11	10	7

In den vergangenen 5 Jahren wurden ca. 2000 Klassen geführt. Dabei wurde in 28 Klassen die Höchstzahl überschritten, dies entspricht einem Prozentsatz von 1.4%.

3. *Falls in den Antworten auf Frage 2 Auffälligkeiten erkennbar sind; Wie sind diese zu erklären?*

Es sind keine nennenswerten Auffälligkeiten in der Verteilung der Klassen erkennbar, weder bezüglich der Schulkreise noch bezüglich der Leistungszüge.

4. *Ein Überschreiten der Höchstzahl verstösst gegen Paragraph 11 des Bildungsgesetzes. Wie rechtfertigt der Regierungsrat entsprechende Überschreitungen der Höchstzahl? Auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese Verstösse vollzogen?*

Gemäss §11 des Bildungsgesetzes (SGS 640) haben die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bei der Klassenbildung die definierten Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten. Gemäss § 13 der Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) ist mit der Bewilligung durch das Amt für Volksschulen (AVS) Ende März die Klassenbildung abgeschlossen.

Bei der Bildung der 1. Klassen der Sekundarschule (bis Ende März) werden die Höchstzahlen pro Klasse immer eingehalten.

Danach kann es beispielsweise aufgrund von Wohnortwechseln, Wechseln des Leistungszugs, Remotionen und Niveauwechseln zu Situationen kommen, in welchen die Höchstzahl überschritten wird. Hier muss abgewogen werden, ob es pädagogisch sinnvoll ist, Klassen (auf-) zu teilen oder sie mit Zusatzressourcen zu stärken.

5. *Inwiefern führt mangelnder Raum (keine zusätzlichen Klassenzimmer vorhanden, die die Bildung einer neuen Klasse im Schulkreis ermöglichen) zum Überschreiten der Höchstzahlen auf Sekundarstufe I?*

Der Raummangel ist kein Argument bei der Überschreitung der Höchstzahlen.

6. *Wie können sich die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einer bestehenden Klasse, die überfüllt wird, gegen das Überschreiten der Höchstzahl und somit gegen einen Verstoß gegen das Bildungsgesetz wehren?*

Bei der Klassenbildung handelt es sich um eine interne schulorganisatorische Massnahme (nicht publizierte Verfügung der Präsidentin des Kantonsgericht Basel-Landschaft 810 17 126 vom 27. Juli 2017, E.). Solche Massnahmen erfolgen nicht mittels Verfügungen und sind deshalb typischerweise nicht anfechtbar. Eine Rechtsmittelmöglichkeit muss nur dann gegeben sein, wenn es um die Rechtsstellung der Betroffenen geht oder wenn diesen besondere Pflichten oder sonstige Nachteile auferlegt werden (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV vom 29. Juni 2016 [810 15 238] E. 4.2; Urteil des Bundesgerichtes 2C_272/2012 vom 9. Juli 2012, E. 4.4.3). Weder der Prozess der Klassenbildung noch ein während des Schuljahrs eingetretener Fall einer Überschreitung der Höchstzahl greifen derart in die Rechtsstellung der Betroffenen ein, dass eine anfechtbare Verfügung ergehen müsste.

Sofern Erziehungsberechtigte bei der Klassenbildung auf der Sekundarstufe I die Ansicht vertreten, die in [§ 11 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 \(Bildungsgesetz, SGS 640\)](#) formulierten Höchstzahlen seien nicht eingehalten worden, können sie bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion jedoch eine aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss [§ 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 \(Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175\)](#) einreichen.

7. *Nach welchen Kriterien bewilligt das AVS eine Überschreitung der Höchstzahlen? Und wie oft wurde ein solcher Antrag einer Schulleitung in den letzten fünf Jahren abgelehnt?*

Die Schulleitung stellt einen begründeten Antrag ans AVS. Der Antrag auf Überschreitung der Höchstzahl wird in der Regel nach vorgängiger Absprache mit dem betroffenen Klassenteam gestellt.

Bei der Antragprüfung berücksichtigt das AVS folgende Faktoren:

- Zeitpunkt der Antragsstellung (bei der Klassenbildung, nach den Remotionen und Klassenwechseln am Ende des Schuljahres, im Laufe des Schuljahres durch Zuzug und andere Faktoren);
- Klassengrößen der Parallelklassen der Sekundarschule,
- Klassengrößen aller Parallelklassen innerhalb des Schulkreises,
- Möglichkeiten und Zumutbarkeit eines Klassenwechsels in einen anderen Schulkreis und
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Bildung einer zusätzlichen Klasse.

In Zusammenarbeit mit der Schulleitung werden auch Möglichkeiten geprüft, wie die betroffene Klasse und deren Lehrpersonenteam mittels Zusatzressourcen unterstützt werden können.

Seitens AVS wurden bisher keine Anträge der Schulleitungen abgelehnt, da die vorgeschlagenen Lösungen aus pädagogischer und organisatorischer Sicht ausgewogen und für das Gesamtsystem sinnvoll waren.

8. Bedarf die Überschreitung der Höchstzahl in klassengemischten Kursen wie Sport und Bildnerischem Gestalten auch einer Bewilligung des AVS?

Nein, gemäss §11 der Verordnung für die Sekundarschulen ([SGS 642.11](#)) kann aus besonderen Gründen die Schulleitung in Absprache mit dem Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen. Eine Bewilligung durch das Amt für Volksschulen ist nicht vorgesehen.

9. Wie würden sich Senkungen der Richtzahl auf dem Niveau E und P auf das Überschreiten der Höchstzahlen auswirken?

Eine Senkung der Richtzahl bei der Klassenbildung führt innerhalb der Schulkreise zur Bildung von zusätzlichen Klassen. Die durchschnittliche Klassengrösse innerhalb der Schulkreise würde dadurch sinken.

Eine Überschreitung der Höchstzahl im Laufe der dreijährigen Sekundarschulzeit kann dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dies vor allem bei kleineren Sekundarschulstandorten.

10. Auf dem Niveau A existiert keine gesetzlich festgeschriebene Richtzahl. Weshalb? Würde die Einführung einer Richtzahl überfüllten Klassen auf dem Niveau A nicht entgegenwirken?

Die Vorgaben zur Bildung der ersten Klassen und die entsprechenden Regelungen sind im Kanton Basel-Landschaft historisch im bildungspolitischen Dialog entstanden. Realschule/Berufswahlklasse bilden eine eigene Schulart und waren bis zur Inkraftsetzung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 in kommunaler Trägerschaft. Die Richtzahl für die Realschule war 20, die Höchstzahl 25 Schüler/innen. Die Berufswahlklasse (BWK) hatte nur die Höchstzahl von 20 Schülerinnen und Schülern. Das Bildungsgesetz übernahm die Regelung der Höchstzahl 20 der BWK.

Eine gesetzliche Verankerung einer Richtzahl wäre möglich, hätte aufgrund der gelebten Praxis jedoch keinen Einfluss. Das AVS strebt bei der Klassenbildung im Leistungszug A einen internen Richtwert von 17 an. Die durchschnittlichen Klassengrössen im Leistungszug A betragen bei der Klassenbildung im Schuljahr 20/21: 16,9 Schülerinnen/Schüler und im Schuljahr 21/22: 17 Schülerinnen/Schüler.

11. Welche Entlastungsmöglichkeiten bietet der Kanton Lehrpersonen an, die in überfüllten Klassen unterrichten? Werden diese von den Schulen auch genutzt?

Die Schulleitung kann im Rahmen des Lektionendeputats einer Klasse zusätzliche Ressourcen zuteilen. Sollte das Lektionendeputat ausgeschöpft sein, kann die Schulleitung dem AVS entsprechende Zusatzressourcen von 2 bis 4 Lektionen beantragen. Die Schulleitungen nutzen dieses Angebot. Überfüllte Klassen können auch zur Überschreitung der vorgeschriebenen Kurs- und Abteilungsgrössen führen. Hier hat die Schulleitung die Möglichkeit, diese Kurse zu teilen, um kleinere Kurse zu bilden. Dies ist beispielsweise bei einem Zuzug auch unterjährig möglich.

12. Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um überfüllte Klassen zu vermeiden?

Mit einer laufend aktualisierten Prognostik der Zahlen der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler werden die Mittel der zu bildenden Klassen im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt. Mit diesen Mitteln werden die Parameter gesetzliche Vorgaben, pädagogische Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit, Verkehrsoptimierung, Standortgegebenheiten bestmöglich in Einklang gebracht.

Mit einer pädagogisch und organisatorisch sorgfältigen Klassenbildung sorgt das Amt für Volksschulen in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen dafür, dass Überschreitungen der Höchstzahlen möglichst verhindert werden. Allerdings kann es aufgrund von Wohnortswechseln,

Wechseln des Leistungszugs, Remotionen und Niveauwechsel zu Situationen kommen, in welchen die Höchstzahl trotzdem überschritten wird. Hier sind die Schulleitungen angehalten, pädagogisch sinnvolle Lösungen anzustreben.

Liestal, 10. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich